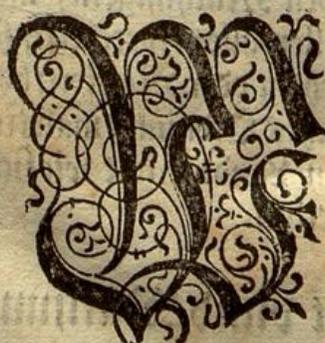


dem Landt / oder gegent gelernt hett / da die drey jahr noch nicht gebreüchig / auch derowegen seinen ordenlichen Lehrbrieff brächte / darinnen gleich die anzahl der Lehrjahr nicht begriffen wären / solle derselb vnuerhindert soliches mangels im Handtwerch dannoch befürdert werden / da der anderst sonst für ainen Junger des Handtwerchs khündig / aber bey denen Müllherzn die nicht in ihren Müllen Maister haben / soll khain Lebrjunger gedingt noch gelernet werden.

Ordnung der Müll- khnecht.



Wann ain Mülljunger begeret ain Müllkhnecht zu werden / soll er durch das Handtwerch ob er ainem Müllherzn die Werchstatt versehen khan / als fürnehmlichen außser vnnnd inner Rad / auch Schauffeln / Krampfen / mit trüb fürsetzen / Müllstein abtreiben vnd auffziehen / Was dann zu einem solichen werch gehört / nottürfftig befragt / vnnnd da er in dem allen genugsamb erfahren vnd khündig befunden wired / alsdann soll er gegen raichung auffss maist / zwayer gulden für ainen Müllkhnecht zugelassen werden / vnnnd was also von denen / so zu Müllkhnechten zugelassen gefelt / soll man in die Lad legen / darbey dann die Müllkhnecht neben den Maistern / auch sein mögen wie des Handtwerchs gebrauch.

Wann ain Müllhnecht wandert / vnnnd
in ainer Werchstatt / da er zu arbeitenn vermainet /
ain Mülljunge funde / ist ihm derselb Junger / wo er
anderst dem Müllherren oder Müllner nicht teuglich
wäre / vnnnd er ihn gern von sich lassen wolte / zuweichen
schuldig.

Die Mülljunge sein den Müllhnecht
ten gebärende Ehr vnnnd Zucht zuerweisen schuldig /
vnnnd im faal ain Müllhnecht an ainem Mülljunge vn-
trew / Vnzucht / Vnehr vnnnd Gottslesterung verneme / mag
Er Ihn darumben anreden vnnnd soliches dem Handtwerch
anzeigen / die alsdann gegen solichen Mülljungern / mit
straff zuverfabren wissen / Doch sollen alle verprechern / so
von denen Mülljungern Müllhnechten oder Maistern be-
gangen / vnnnd vermög der Landtgerichts Ordnung / malefiz
ob sich tragen / durch die ordenlichen Landtgericht wie sich
gebührt abgehandelt vnd gestrafft werden.

In yeder Müllhnecht vnnnd Mülljun-
ger ist alle Sontag ain pfenning in die Zechlad zuge-
ben / vnnnd an den gewöhnlichen Zechtagen / oder sonst mit
nächster gelegenheit zuerlegen schuldig.

Vnd ob wol bissher gebreüchig gewest /
das die Müllhnecht vnnnd Mülljunge ihr arbeit all-
weg in vierzeben tagen / dem Müllherren oder Maister auff-
sagen mügen / also das sie die Müllhnecht vnd Junger ihrer
gelegen.

gelegenhait nach gleich fren gewesen / vnd außgestanden sein / wenn vnd wie es Inen gefallen / darauß aber mererlay beschwörungen erfolget sein / so ordnen vnd wollen wir / das nun hinfuro in disem vnserm Erzherzogthumb Oesterreich. Vn geacht des vorigen handwerchs gebrauch / ain jeder Müll knecht vnd Junger schuldig sein solle / sich auff begern des Müllherzn / oder Maisters / auff ain gankes / halbs / oder viertel Jar / wie solches des Müllherzn vnd Maisters gelegenhait gibt / omb die hernach bestimbte belonung zuuerdingen / soliche verdingte zeit / auch redlich vnd getrewlich außzudienen vnd sich in seiner arbeit vor der verdingnus vierzehnen tag proben / oderversuechen zulassen.

Wenn sich aber dieselben Müll knecht vnd Junger / in der verdingten zeit vnfleissig / nachlessig / oder vngetrewlich verhielten / mögen die Müllherzn vnd Maister / sy auch wol vor End der gedingten zeit vrlauben.

Wenn solle omb guetter / auch notwendiger gleichhait willen / khain Müllherz oder Maister / ainichen Müll knecht / oder Junger / außser prob vnd verdingung / durchaus nicht annemben / noch fürdern.

Wenn nun der Müll knecht oder Junger / also die verdingte zeit / (wie gehört) fleissig / trewlich / vnd redlich außdient / vnd verrer am selbigen ort nicht arbeiten wolt / soll er soliches dem Müllherzn / oder Maister / vier wochen vorausgang der zeit zu wissen thun / sich an seiner statt omb ain andern zu bewerben habe.